

Satzung

- I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens
- II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organe
 - A. Der Vorstand
 - B. Der Aufsichtsrat
 - C. Die Generalversammlung
- V. Eigenkapital und Haftsumme
- VI. Kreditgewährung
- VII. Rechnungswesen
- VIII. Liquidation
- IX. Bekanntmachungen
- X. Betriebsordnung und Sanktionen

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

§1

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:
Cosmo Kurier eG
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§2

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- a. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die das Transportgewerbe zu fördern geeignet sind.
- b. Der Abschluss von Rechtsgeschäften für die Mitglieder, sowie die Vornahme von Vermittlungs- und Forderungsmanagement.
- c. Die Förderung des Gewerbes im Allgemeinen, der wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen der Mitglieder im Besonderen.

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§3

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) selbstständige Kurierfahrer jeglicher Unternehmens- und Rechtsform;
 - b) sonstige natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Die Aufnahme als Mitglied ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits Mitglied bzw. Gesellschafter einer anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Genossenschaft oder Vereinigung oder Gesellschaft ist und zu befürchten ist, dass durch die Aufnahme die Belange der Genossenschaft oder die ihrer Mitglieder schwerwiegend geschädigt werden oder die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft berührt wird.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung nach § 15a des Genossenschaftsgesetzes und der Zulassung durch den Vorstand.

§4

1. Jedes Mitglied kann infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden; die Aufkündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, z.B. wegen der Mitgliedschaft in einer anderen, die gleichen Zwecke verfolgenden Genossenschaft oder Vereinigung oder Gesellschaft (§ 3 Abs. 1

- Buchstabe b), sofern hierdurch die Belange der Genossenschaft oder der schwerwiegend geschädigt werden oder die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft berührt wird;
- c) wenn sein dauernder Aufenthalt unbekannt ist,
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder bereits eröffnet worden ist;
 - e) wegen Verlustes der Geschäftsfähigkeit;
 - f) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - g) wegen Verstoßes gegen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4 bis 6;
 - i) wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber Organen der Genossenschaft. In milderer Fällen kann auf Geldstrafe nach § 49 erkannt werden.
3. Die Ausschließung erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Der Beschluss der Ausschließung ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
4. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Schreibens kann das ausgeschlossene Mitglied weder Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen, noch auch weiter die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen.
5. Wenn ein Mitglied stirbt, gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seinen oder seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

§5

1. Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen zwölf Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.
2. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil, welcher nach Verhältnis der Haftsumme der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

§6

1. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer

Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

3. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der Geschäftsanteile, die ein Mitglied höchstens übernehmen kann, überschritten, ist die Übertragung insoweit unwirksam.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat insbesondere das Recht:

1. an den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
2. gemäß § 28 der Satzung bei Berufung der Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen -soweit es die vorhandenen Mittel zulassen -zu benutzen. Die Übertragung der Benutzungsrechte der genossenschaftlichen Einrichtungen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zulässig;
4. nach Maßgabe der Satzung am Geschäftsgewinn teilzunehmen;
5. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen
6. die sonstigen im Genossenschaftsgesetz geregelten Mitgliedsrechte wahrzunehmen.
7. Anträge zur Änderung von Betriebsordnungen nach Maßgabe des § 49 zu stellen.

§8

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat insbesondere die Pflicht:
 1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 2. die Einzahlungen auf den oder die Geschäftsanteile nach den Bestimmungen des § 35 der Satzung zu leisten;
 3. jede Änderung der Rechtsform des Unternehmens der Genossenschaft unverzüglich innerhalb vier Wochen anzuzeigen;
 4. die Bestimmungen der entsprechend § 49 beschlossenen allgemeinen und besonderen Betriebsordnungen sowie die für den gewerblichen Gütertransport geltenden Bestimmungen, zu beachten;
 5. die von der Genossenschaft gemäß § 50 verhängten Sanktionen zu entrichten bzw. zu befolgen;

6. den sonstigen sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Mitgliedes ist der Sitz der Genossenschaft; für alle Streitigkeiten zwischen Mitglied und Genossenschaft ist ausschließlich zuständig das Amtsgericht bzw. das Landgericht Berlin.

IV. Organe

§9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder natürliche Personen und Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Generalversammlung ausschließlich auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Tag der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines von diesen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Wahlperiode aus, so läuft die Wahlperiode des an seiner Stelle Gewählten mit der Wahlperiode des Ausgeschiedenen ab.
2. Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, hat mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen schriftlichen Anstellungsvertrag abzuschließen, der Bestimmungen über das Gehalt, die Urlaubsregelung und sonstige Bestimmungen enthalten soll.

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist kann durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, erfolgen. Für die fristlose Kündigung des Anstellungsverhältnisses ist die Generalversammlung zuständig.

§ 11

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für die Genossenschaft.
2. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.
3. Die Vorstandsmitglieder können jeweils allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 12

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 13

Der Vorstand ist verpflichtet, für die vollständige und übersichtliche Buchführung, für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes am Jahresschluss und für die Aufbewahrung und Sicherung der Lager- und Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

§ 14

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft auf Grund seiner Beschlüsse.
2. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 15

Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird; auf Verlangen des Aufsichtsrates muss der Vorstand an den Sitzungen teilnehmen. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen, die der Aufsichtsrat verlangt. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder nicht mit abzustimmen.

§ 16

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zweimal jährlich vorzulegen:
 - a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
 - b) eine Aufstellung über die Gesamtverpflichtungen;
 - c) eine Liste der aufgenommenen und eingeräumten Kredite.
2. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für dieses eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang zu diesen (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 17

Weitere Obliegenheiten des Vorstandes und die Art ihrer Ausführung können durch eine vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellende und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreibende Geschäftsordnung bestimmt werden. Die Geschäftsordnung soll auch einen Geschäftsverteilungsplan enthalten.

§ 18

Für den Fall der dauernden oder längeren Verhinderung oder des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 2 GenG sofort für die Stellvertretung und gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Satzung für dauernden Ersatz zu sorgen.

§ 19

Der Vorstand sowie jedes seiner Mitglieder kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung von seinen Geschäften enthoben werden, unbeschadet der

Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Auch der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen. Für die Kündigung eventueller Anstellungsverhältnisse des Amtes enthobener Vorstandsmitglieder unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat, für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund die Generalversammlung zuständig.

B. Der Aufsichtsrat

§ 20

1. Der Aufsichtsrat, dessen Mitglieder natürliche Personen und Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Als Aufsichtsrat gewählt werden kann nur, wessen Kandidatur fristgerecht eingereicht wurde.
2. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit gerechnet. Kandidaturen zur Wahl sind bis zum 15. April des Jahres, in dem die Wahlen regulär stattfinden, einzureichen.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtsdauer aus oder erhöht die Generalversammlung die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und sind Ersatzmitglieder von der Generalversammlung nicht bestellt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die die erforderlichen Ersatzwahlen vornimmt. Kandidaturen zu diesen Wahlen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Einladung zur Generalversammlung einzureichen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder, bei einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder, für den Rest der Amtsdauer der verbleibenden Mitglieder. Sind Ersatzmitglieder von der Generalversammlung bestellt, so rücken diese für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder oder bei neu zu vergebenen Mandaten für den Rest der Amtsdauer der verbleibenden Mitglieder nach. Über die Reihenfolge des Nachrückens ist bei der Bestellung Beschluss zu fassen, andernfalls entscheidet das Los.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung des Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder.
6. Kündigt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer, so muss die Kündigung so rechtzeitig erfolgen, dass die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen (§ 18); während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf dieser seine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

8. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 21

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gleiches gilt im Falle des Nachrückens von Ersatzmitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei der Festsetzung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, werden dabei nicht berücksichtigt.
3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Abstimmung per E-Mail zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung vorschlägt und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Aufsichtsratssitzungen sollen einmal pro Quartal stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein mit Seitenzahlen versehenes gebundenes Niederschriftsbuch oder ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Niederschriftsbuch in Loseblattform zu führen. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern zu unterzeichnen.
6. Wenn über die Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten wird, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 22

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit darüber Bericht und Aufklärung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, Schriften und Urkunden der Genossenschaft einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.
2. Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen, deren Entschädigung er festsetzt.
3. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Prüfungsverbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten, und sie auf ihr Verlangen zu der Prüfung zuzuziehen. An der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung stattfindenden gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, in der der Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichtet (Schlussbesprechung), hat der Aufsichtsrat teilzunehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

§ 23

1. Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates und die Art ihrer Ausführung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für ihre Mühewaltung gestattet (§ 34 Ziff.4).

§ 24

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
 1. über die Grundsätze der Geschäftsführung;
 2. über die Aufnahme fremder Gelder und die Einräumung von Sicherheiten hierfür sowie die Anlage von Geldern;
 3. über die Ausschließung von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2);
 4. über die Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern, die nicht dem Vorstand angehören, sowie über die Ernennung von Bevollmächtigten und Regelung ihrer Vollmacht, ferner über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen die genannten Personen. Gleiches gilt für die Einräumung von Versorgungsansprüchen jeglicher Art;
 5. über den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen und den Abschluss von Mietverträgen;
 6. über den Anschluss an Verbände und Vereinigungen;
 7. über den Ort, an dem die Generalversammlung jeweils stattzufinden hat;
 8. über die Aufstellung und Änderung von allgemeinen und besonderen Betriebsordnungen für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie einzelne Geschäftszweige nach Maßgabe von § 49;
2. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht, die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
3. Die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat, die entweder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand einberufen wird, ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder des Vorstandes und mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder dessen

Stellvertreter, anwesend sind.

4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt stets der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
5. Über die gemeinsamen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und in das Niederschriftsbuch gemäß § 21 (5) einzutragen. Die Niederschrift ist von den Anwesenden zu unterzeichnen.

C. Die Generalversammlung

§ 25

1. Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.
Die Vertretung von Mitgliedern durch Bevollmächtigte richtet sich nach § 43 Abs. 5 GenG, wobei nur Mitglieder der Genossenschaft als Bevollmächtigte ausgewählt werden dürfen.
2. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.
3. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

§ 26

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Im Falle der Verzögerung ist der Vorstand zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund zur Einberufung vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung müssen die Beratungs- und Beschlussfassungsgegenstände bekannt gemacht werden.
3. Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 11 vorgeschriebenen Weise und, wenn sie von durch das Gericht dazu ermächtigten Mitgliedern ausgeht, von diesen in einer der Textform genügenden Weise abzuschließen.
4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
5. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 27

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen insbesondere der Jahresabschluss, die Verteilung von Gewinn und Verlust und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 28

1. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
2. Vorstand und Aufsichtsrat sind zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder in einer Eingabe in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Wird einem Verlangen gemäß Abs. 2 nicht entsprochen, so können sich die Mitglieder an das Gericht wenden, welches die Antragsteller zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung ermächtigen kann. Die Einberufung erfolgt in der in § 26 der Satzung vorgeschriebenen Weise. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 29

1. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.
2. Außerdem sind auch die Mitglieder in analoger Anwendung des § 28 Abs. 2 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.
3. Wird einem Verlangen gemäß Abs. 2 nicht entsprochen, so sind die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, berechtigt, bei dem Gericht die Ermächtigung zur Ankündigung der weiteren Beschlussgegenstände zu beantragen. Mit der Ankündigung, die ebenfalls dem Fristenfordernis des § 26 Abs. 4 genügen muss, ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 30

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, er kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Spitzen- oder Prüfungsverbandes übertragen werden. Wird die Generalversammlung von durch das Gericht ermächtigten Mitgliedern einberufen, so wählt die Versammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

§ 31

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse zählen ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen nicht mit.
2. Insbesondere über
 1. die Änderung der Satzung
 2. den Widerruf der Bestellung als Mitglied im Aufsichtsrat
 3. die Auflösung der Genossenschaft
 4. die Verschmelzung der Genossenschaft

kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzählen; jedoch ist für die Beschlussfassung über die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens und die Auflösung der Genossenschaft weiter noch erforderlich, dass mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend ist. Sind diese erforderlichen zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Generalversammlung frühestens drei Wochen und spätestens sechs Wochen nach der ersten zur Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung anzuberaumen. Diese zweite Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 33

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind binnen eines Monats in ein mit Seitenzahlen versehenes Niederschriftsbuch einzutragen; dabei sollen der Ort und der Tag der Versammlung, der Name des Vorsitzenden der Versammlung sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und zwei Mitgliedern aus der Versammlung unterschrieben werden. Das Niederschriftsbuch ist mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegen über die Einberufung der Generalversammlung, sorgfältig

aufzubewahren. Die Einsicht des Niederschriftsbuches ist jedem Mitglied zu gestatten.

§ 34

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den an anderer Stelle ausdrücklich in dieser Satzung dahin verwiesenen Gegenständen die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten:

1. die Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. die Auflösung der Genossenschaft (§§ 32, 46);
3. der Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verteilung von Gewinn und Deckung des Verlustes;
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Bewilligung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates für deren Mühewaltung;
5. der Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gemäß § 19 Satz 1 und § 20 Absatz 5;
6. die fristlose Kündigung von Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund
7. die Verfolgung von Regressansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
8. die Bestimmung des Höchstbetrages, den
 - a. die Gesamtverpflichtungen der Genossenschaft einschließlich Indossamentsverbindlichkeiten,
 - b. die an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite nicht überschreiten dürfen;
9. die Aufstellung und Änderung von allgemeinen und besonderen Betriebsordnungen für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie einzelne Geschäftszweige nach Maßgabe von § 49.
10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
11. der Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes (§ 59 Abs. 1 GenG);
12. die Festsetzung eines von den Beitretenden zu zahlenden Eintrittsgeldes;
13. die Festsetzung oder Änderung der laut Vermittlungsvertrag an die Genossenschaft zu entrichtenden monatlichen Vergütung für deren Vermittlungstätigkeit;
14. die Richtlinien über die Einrichtung, Ausdehnung und Beschränkung des gesamten Geschäftsbetriebes der Genossenschaft und des Betriebes einzelner Geschäftszweige;
15. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung der vermittelten Frachtaufträge.
16. Die Jahresplanung.

V. Eigenkapital und Haftsumme

§ 35

1. Der Geschäftsanteil wird auf 1.500,00 Euro festgesetzt.
2. Auf den Geschäftsanteil sind unverzüglich nach erfolgtem Beitritt mindestens 300,00 Euro einzuzahlen, sodann hat jedes Mitglied monatlich weitere Raten zu zahlen, bis der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Die Höhe der Raten legt der Vorstand jeweils fest. Zwölf Monate nach erfolgtem Beitritt muss der Geschäftsanteil vollständig eingezahlt sein.
3. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich zugeschriebener Gewinne und sonstiger Gutschriften und abzüglich

abgeschriebener Verluste bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes. Jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenzverfahren des Mitgliedes erleidet.

4. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen werden, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Letztere kann das Mitglied eine Aufrechnung nicht geltend machen.
5. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Höchstzahl an Geschäftsanteilen, mit der ein Mitglied sich beteiligen kann, beträgt zehn. Bevor der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist, darf die Beteiligung mit dem zweiten Geschäftsanteil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Für die Übernahme des zweiten und jedes weiteren Geschäftsanteiles gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Übernahme des ersten Geschäftsanteiles (§ 3 Abs. 2).
6. Ein Mitglied, welches mit einem oder mehreren weiteren Geschäftsanteilen beteiligt sein will, hat über den Beitritt mit diesen weiteren Geschäftsanteilen eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte Erklärung abzugeben.

§ 36

1. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Reingewinns, die solange vorzunehmen ist, wie die Rücklage die Höhe von 10 Prozent der gesamten in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten nicht erreicht.

§ 37

Zu Verwendungen, die der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind, wird mindestens eine weitere ErgebnISRücklage gebildet, der alljährlich mindestens 10 Prozent des Reingewinns zuzuweisen sind.

§ 38

Die Nachschusspflicht der Mitglieder im Falle der Insolvenz der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

§ 38a

1. Mit dem Beitritt ist ein Eintrittsgeld zu bezahlen.
2. Die Höhe des Eintrittsgeldes unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Liegt ein solcher Beschluss im Zeitpunkt des Beitritts eines Mitgliedes nicht vor, so obliegt die Festsetzung des Eintrittsgeldes dem billigen Ermessen des Vorstandes, der auch über die Höhe entscheidet.

VI. Kreditgewährung

§ 39

1. Kredit im Sinne dieser Satzung sind alle Arten von Krediten mit Einschluss von Wechselkrediten und solchen Krediten, die aus dem Warengeschäft entstanden sind (Einräumung des üblichen Zahlungszieles und Stundung des Kaufpreises), ferner Bürgschaften und sonstige Haftungen zu Lasten der Genossenschaft.
2. Jede Gewährung von Kredit in Höhe von mehr als 5.000,00 Euro bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

§ 40

Jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes sowie die Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

VII. Rechnungswesen

§ 41

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet mit dem 31. Dezember des Eintragungsjahres.
3. Anlässlich des Jahresabschlusses hat
 1. der Aufsichtsrat sich an der Inventur zu beteiligen, insbesondere bei der Aufnahme des Bestandes an Waren, barem Geld, Wechseln, Schecks, Zinsscheinen, Wertpapieren und sonstigen Wertträgern mitzuwirken, die Bestandsaufnahme zu prüfen und zu unterzeichnen;
 2. der Vorstand mit dem Abschluss der Bücher zu beginnen.

§ 42

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand gemäß § 16 Abs. 2 für dieses eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang zu diesen (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht zunächst dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
2. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes sowie die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend.
3. Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 43

1. Der Jahresabschluss sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Mitglieder

ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen.

2. Der Bericht des Aufsichtsrates über die Rechnungsprüfung (§ 22 Abs. 1) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hiernach über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

§ 44

1. Die Verwendung des Reingewinns unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht nach §§ 36 und 37 dieser Satzung den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder als Gewinnanteil nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben verteilt werden, wobei die Generalversammlung den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen hat. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinnanteil wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Errechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitgliedes nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt.
2. Wenn der Erbe eines verstorbenen Mitgliedes Mitglied wird und das Geschäftsguthaben der Genossenschaft ungeschmälert belässt, so wird diese Einzahlung für den Bezug des Gewinnanteils insoweit als bereits zum Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres geleistet angesehen, als das Geschäftsguthaben des Erblassers in diesem Zeitpunkt tatsächlich bestanden hat.

§ 45

1. Die Deckung von Verlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung die Rücklagen oder die Geschäftsguthaben oder beide heran gezogen werden sollen bzw. inwieweit der Verlust auf neue Rechnung vorzutragen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben untereinander, wobei die Generalversammlung den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen hat.
2. Die von den Mitgliedern über die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil hinaus geleisteten Einzahlungen auf weitere Geschäftsanteile bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Geschäftsguthabens unberücksichtigt. Rückständig fällige Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil sind jedoch einzubeziehen und bei der Verhältnisermittlung zu berücksichtigen.

VIII. Liquidation

§ 46

1. Nach Auflösung der Genossenschaft (§§ 32, 34 Ziff. 2) erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Abweichung maßgebend, dass Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, nach dem Verhältnis der Haftsummen unter die Mitglieder verteilt werden.

2. Die Heranziehung der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft während des Vorschuss- und Nachschussverfahrens erfolgt in der Art, dass die Nachschüsse von den Mitgliedern nach dem Verhältnis der Haftsummen zu leisten sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 47

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma. Sie werden gezeichnet von einem Vorstandsmitglied oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, durch dessen Vorsitzenden. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Andere Bekanntmachungen, für die nach Gesetz oder Satzung die Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt vorgeschrieben ist, erfolgen in der Berliner Zeitung.

X. Betriebsordnung und Sanktionen

§ 48

Über Einrichtung, Ausdehnung und Beschränkung des gesamten Geschäftsbetriebes der Genossenschaft und des Betriebes einzelner Geschäftszweige kann die Generalversammlung Richtlinien zu beschließen.

§ 49

1. Die Genossenschaft kann zur Ordnung des Unternehmensgegenstandes allgemeine und besondere Betriebsordnungen für den gesamten Geschäftsbetrieb, sowie einzelne Geschäftszweige erlassen. In der Betriebsordnung können den Mitgliedern weitere Pflichten auferlegt werden und Sanktionen für Pflichtenverstöße festgelegt werden.
2. Betriebsordnungen bedürfen zu deren Wirksamkeit übereinstimmender Beschlüsse von Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat.
3. Betriebsordnungen sind von Vorstand und Aufsichtsrat zu erarbeiten und gemäß § 24 Absatz 1 Ziff. 8 gemeinsam zu beraten und getrennt zu beschließen. Sie treten in Kraft, wenn die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Betriebsordnung durch die Generalversammlung beschlossen wird. Beschließt die Generalversammlung die Betriebsordnung in einer geänderten Fassung, so tritt die Betriebsordnung nur in Kraft, wenn sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat den Änderungen nachträglich durch Beschluss zustimmen.
4. Für Änderungen einer Betriebsordnung gilt Absatz 2 und das Verfahren des Absatz 3 entsprechend.
5. Jedes Mitglied der Genossenschaft darf Anträge zur Änderung einer Betriebsordnung beim Aufsichtsrat einbringen. Der Aufsichtsrat beschließt nach billigem Ermessen, ob der Änderungsantrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Eine Beschlussfassung der Generalversammlung kann nur bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers erfolgen. Ist der Antragsteller bei der beschlussfassenden Generalversammlung nicht anwesend, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Änderung der Betriebsordnung tritt nur in Kraft, wenn sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat der Änderung nachträglich durch Beschluss zustimmen.

§ 50

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder eine Betriebsordnung nach § 49, kann gegenüber dem Mitglied eine angemessene Sanktion verhängt werden.
2. Als Sanktionen kommen in Betracht:
 - a) eine ausdrückliche Ermahnung des Mitglieds,
 - b) die Verpflichtung eines Mitglieds zu einer Nachschulung,
 - c) der Ausschluss von Ehrenämtern oder Verwaltungsfunktionen innerhalb der Genossenschaft für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - d) die Verhängung einer Genossenschaftsstrafe in Höhe von bis zu 5.000,- Euro.
 - e) der Ausschluss von der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Genossenschaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten,

Bei anhaltenden oder wiederholten Verstößen können Sanktionen auch wiederholt und verschärft verhängt werden.

3. Über die Verhängung von Sanktionen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Durch eine Betriebsordnung kann die Verhängung von Sanktionen auch auf dazu besonders ermächtigte Gremien übertragen werden, wenn diese Gremien ausschließlich aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen. Auch bei einer solchen Übertragung bleibt der Vorstand weiterhin zur Verhängung von Sanktionen berechtigt. Der Vorstand kann beschließen, dass verhängte Sanktionen genossenschaftsöffentlich bekannt gemacht werden.
4. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung über eine Sanktion Gelegenheit zur Stellungnahme zu der vorgeworfenen Pflichtverletzung zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Sanktion in Textform Berufung beim Aufsichtsrat einlegen. Die Berufung ist in Textform zu begründen. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates ist die Sanktion auszusetzen. Entscheidet der Aufsichtsrat nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Berufung über diese, so gilt die Berufung als stattgegeben und die Sanktion als aufgehoben.
5. In einer Betriebsordnung können weitere Verfahrensregelungen zur Festsetzung von Sanktionen und zur Konkretisierung von Art und Maß von Sanktionen getroffen werden.
6. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt von der Verhängung einer Sanktion unberührt; eine Genossenschaftsstrafe in Geld wird auf mögliche Schadenersatzansprüche ausdrücklich nicht angerechnet.

§ 51

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch diejenige wirksame und durchführbare Regelung als ersetzt, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Satzung.

Berlin, 10.08.2020